

# Kundmachung Änderung des Bebauungsplanes

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mehrheitlich beschlossen (9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen), den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 30.06.2020, Zahl 323-BPL-07, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 03.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 .**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

***Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.***

Der Bürgermeister:

*Alfred Oberdanner*

(Alfred Oberdanner)



angeschlagen am: 03.09.2020

abzunehmen am: 05.10.2020

abgenommen am:



architekturbüro di simon unterberger  
kranzach 35d A-6069 gnadenwald  
05223/48292 \*-20 0664/160 19 66  
office @ architekt – unterberger . at

Gemeindeamt Kolsassberg

Eingelangt: 27. 7. 20

Zahl: mit Anlagen

An die  
Gemeinde Kolsassberg  
Rettenbergstr. 25  
A-6115 Kolsassberg

Gnadenwald, am 09.07.2020

**Betreff: Raumplanerische Stellungnahme zu Bebauungsplan Gst. 677/3, Bereich ÖRK W 33**

Die Bauwerber Schmied Melanie und Stefan haben um Änderung des Bebauungsplanes ( Festlegung Baugrenzlinie und 3 Geschoße ) angesucht, damit sie im Südlichen Bereich des Gebäudes ein zusätzliches Geschoß für die Wohnungserweiterung errichten können, ohne die 0,6 TBO gegen das östliche Grundstück einhalten zu müssen. Der Bauausschuss der Gemeinde Kolsassberg war einstimmig dafür, da das Gelände im Osten nach ca 5,00 m steil abfällt und in diesem Bereich keine Bebauung zu erwarten ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem zugestimmt werden. Die straßenseitige Wandhöhe beträgt nach Aufstockung 2 Geschoße .

Die Festlegungen lauten: Baumassendichte mindestens 1,00  
Nutzflächendichte höchst 0,45  
Bauweise offen 0,6 TBO  
Bauplatzgröße höchst 1472 m<sup>2</sup>  
Anzahl der oberirdischen Geschosse höchst 3

Höchster Punkt Gebäude gestaffelt laut Plan ü.A.  
Baufuchtlinie Ist gleich Straßenfluchtlinie bzw. 4,00 m  
Baugrenzlinie im Osten 4,00 m im südlichen Gebäudebereich.